

Motion betreffend Anpassung «Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)» in Verbindung mit dem „Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)“ Einführung des Anwaltsexamens als Voraussetzung zur Wahl eines Gerichtspräsidenten

21.5065.01

Das Gesetz nennt als einzige Voraussetzung für die Wahl zum Gerichtspräsidenten den Master-Abschluss eines Studiums der Rechte. Der Gerichtsalltag verlangt Kenntnisse des Prozessrechts, welche durch einen solchen Universitätsabschluss nicht nachgewiesen sind. Als zusätzliche Wählbarkeitsvoraussetzung sollte deshalb der Abschluss eines Anwaltsexamens verlangt werden.

Das Gesetz stellt auch keine Bedingung zum Leumund. Ein verurteilter Mörder mit Masterabschluss ist deshalb auch wählbar. Als zusätzliche Wählbarkeitsvoraussetzung sollte ein guter Leumund verlangt werden.

Ferner sollte in geeigneter Weise eine Ausbildung zum Richter verlangt werden. Im Gegensatz zu anderen Ländern, wie Deutschland, Frankreich und die angelsächsischen Länder, existiert in der Schweiz kein Lehrgang für eine Richterausbildung, was zu erheblichen Mängeln in der Gerichtsjustiz führt. Das Gesetz sollte deshalb den Abschluss einer Richterausbildung verlangen, insbesondere für Gerichtspräsidenten.

Der Motionär stellt den Antrag, das Gerichtsorganisationsgesetz entsprechend anzupassen.

Eric Weber